

Düsseldorfer Erklärung zur verstärkten Zucht auf Hornlosigkeit in der Rinderhaltung

Die Haltung von horntragenden Rindern in den heutigen Haltungssystemen (Boxenlaufstall) birgt Verletzungsrisiken für Mensch und Tier. Deshalb wird bei vielen Kälbern bereits in den ersten Lebenswochen die Hornanlage vorsorglich entfernt, um einer späteren Hornbildung vorzubeugen.

Die Enthornung von Kälbern ist mit Schmerzen und Leiden der Tiere verbunden. Aus Sicht des Tierschutzes ist es daher günstiger, genetisch hornlose Rinder anzupaaren, um mittel- bis langfristig Enthornungen möglichst zu vermeiden. Das Anpaaren hornloser Rinder ist derzeit jedoch noch eher die Ausnahme, obwohl es weltweit über 300 hornlose Besamungsbullen allein in der hier üblichen Milchviehrasse „Holstein Friesian“ gibt. Der Anteil könnte durch gezielte Maßnahmen erhöht werden.

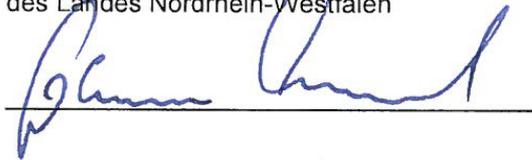
Vor diesem Hintergrund schließen die Unterzeichnenden folgende Vereinbarung:

1. Die Unterzeichnenden wirken darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen Kälber künftig nur noch zumindest mit gleichzeitiger Verabreichung eines Schmerzmittels enthornt werden.
2. Die Unterzeichnenden wirken darauf hin, den Informationsstand in der Landwirtschaft über Chancen und Möglichkeiten der Anpaarung genetisch hornloser Bullen zu erhöhen. Dazu wird insbesondere die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Ihrer Website mit der Bereitstellung von Informationen zur Hornloszucht und einer Marktübersicht in diesem Bereich beitragen, die regelmäßig aktualisiert wird.
3. Die Rinder-Union West eG als einzige Zucht - und Besamungsgenossenschaft mit Sitz in NRW verpflichtet sich, ihr Zuchtprogramm für die Rasse Holstein auf die schnellstmögliche Vermehrung des Hornlos-Gens unter Beachtung wirtschaftlicher und züchterischer Aspekte auszurichten. Das weltweit verfügbare Spermaangebot von hornlos vererbenden Besamungsbullen aller Rassen wird bestmöglich verfügbar gemacht. Um diese Maßnahmen schnell zu befördern, wird die Rinder-Union West eG in einer zeitlich befristeten Aktion auf Spermaportionen ausgewählter hornloser Bullen einen Preisnachlass bis zu 50% des üblichen Verkaufspreises gewähren;
4. MKULNV wird im Rahmen der Landesinitiativen den Mitteleinsatz verstärken, um zukünftig

- bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ein modellhaftes Tierzuchtberatungsprojekt im Hinblick auf genetische Hornlosigkeit zu installieren
 - in ausgewählten Betrieben vorbildliche Haltungen von behorneten Tieren in Laufställen zu demonstrieren und
 - eine abgestimmte Informations- und Beratungsinitiative zum Thema Enthornung und Haltungsbedingungen für horntragende Rinder einzurichten.
5. Das Land wird die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für das Enthornen von Rindern im Ökobereich auf die Bemessung nach dem Verwaltungsaufwand beschränken, sofern der antragstellende Betrieb darlegt, dass dort hornlose Bullen bei mindestens 80 % der Kühe angepaart werden.
6. Die Landwirtschaftskammer wird in Zusammenarbeit mit den Besamungsorganisationen dem MKULNV regelmäßig Bericht erstatten über den Fortschritt bei der Anpaarung genetisch hornloser Bullen in Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. Mai 2012

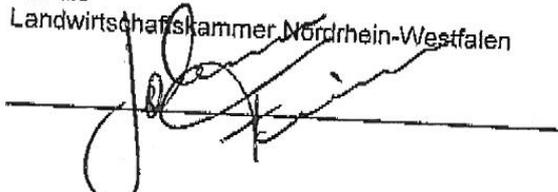
Für das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



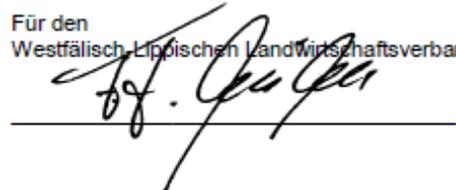
Für die
Rinder-Union West eG



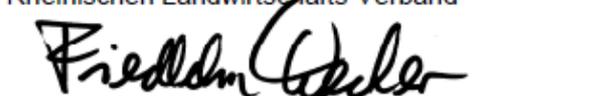
Für die
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen



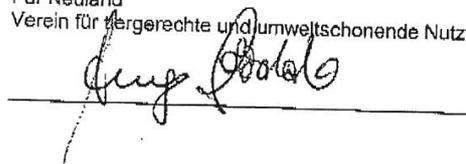
Für den
Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband



Für den
Rheinischen Landwirtschafts-Verband



Für Neuland
Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung



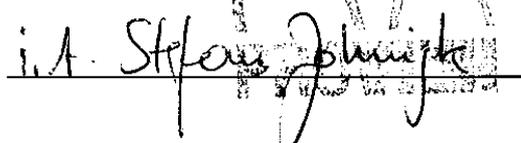
Für den
Bundesverband Tierschutz



Für den
Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Für den
Tierschutzverband ProVieh - Verein gegen
tierquälerische Massentierhaltung e.v.



Für die
Tierärztekammer Nordrhein



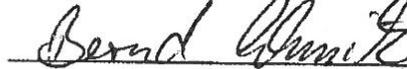
Für den
Verband Biokreis NRW*



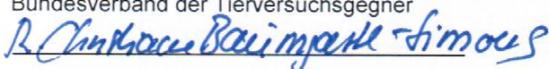
Für den
Naturland Landesverband NRW e.V.*



Für die
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V



Für
Menschen für Tierrechte -

Bundesverband der Tierversuchsgegner


Für die
Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für den
Verband Demeter NRW*



Für den
Biolandverband NRW*



Für den
Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



* Fußnote:

1. Diese Vereinbarung gilt für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter 6 Wochen alten Rindern nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz, weil nur bei diesen Tieren eine über die Schmerzbehandlung hinausgehende Betäubung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Weitergehende Regelungen nach der EG-Öko-Verordnung sowie die Richtlinien der Verbände des ökologischen Landbaus, die zusätzlich eine Betäubungspflicht vorsehen, bleiben hiervon unberührt. Unabhängig davon hat sich das Fachministerium im Zuge der anstehenden Änderung des Tierschutzgesetzes für eine umfassende Revision des Kataloges von zootechnischen Eingriffen ausgesprochen, einschließlich einer Ausweitung der Betäubungspflicht.

2. Die Vereinbarung betrifft nur Verfahren im Sinne einer Hornlosigkeit von Rindern; die Haltung behornter Tiere bleibt hiervon unberührt und ist in das Ermessen einzelbetrieblicher Entscheidungen gestellt. Gemeinsames Ziel beider Systeme (Anpaarung genetisch hornloser Tiere sowie Haltung tatsächlich behornter Tiere) ist demnach die strategische Vermeidung von aktiven Enthornungen durch den Tierhalter.

3. Die Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität in der Erzeugung schließen die Haltung genetisch hornloser Tiere sowie den Zukauf genetisch hornloser Zuchttiere aus. Für Demeter NRW sind daher die Abschnitte 2 und 3 der vorliegenden Erklärung von der Mitzeichnung ausgeschlossen.